

fortgeführt werden darf, um die ideellen und materiellen Werte der alten Firma erhalten zu können. Vorausgesetzt wird hierbei aber ein bestehendes Handelsgeschäft einer OHG (*Würdinger* in Großkomm Anm. 3, *Schlegelberger* RdNr. 2, je zu § 24 HGB). Außerdem muß die Firma tatsächlich und mit Recht geführt worden sein, sie braucht in den Fällen des § 1 Abs. 2 HGB nicht in das Handelsregister eingetragen gewesen zu sein (*Würdinger* aaO). War das Unternehmen kein vollkaufmännisches und daher zur Führung einer Firma nicht berechtigt, dann kommt auch die Fortführung einer Firma nicht in Betracht.

Ohne diese Voraussetzungen zu klären, durfte das Landgericht nicht eine Firmenfortführung annehmen. Hierzu bestand um so weniger Anlaß, als im vorliegenden Fall der Anmeldung vom 30.8.1979 nicht zu entnehmen ist, ob die am 1.6.1973 von den Beteiligten zu 1) und 3) gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch Aufnahme eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes ihren rechtlichen Charakter geändert und zu einer OHG geworden war (vgl. BGH NJW 1967, 821), bevor die Beteiligte zu 2) als neue Gesellschafterin eingetreten ist, was mangels anderweitiger Bestimmungen des Vertrages vom 1.6.1973 durch — formlosen — Vertrag mit den bisherigen Gesellschaftern erfolgen konnte (*Keidel/Schmatz/Stöber* RdNr. 241). Es fehlen weiterhin Feststellungen dazu, daß die nunmehr angemeldete Firma zu dieser Zeit tatsächlich geführt worden ist. Die Tatsache, daß die dem Registergericht über sandte Anmeldung vom 30.8.1979 als „Neuanmeldung der Firma M. & L.“ bezeichnet ist, spricht eher gegen eine Firmenfortführung.

Die insoweit bestehenden Unklarheiten hätte das Landgericht zu entsprechenden Ermittlungen veranlassen müssen. Da das Rechtsbeschwerdegericht zu Ermittlungen nicht befugt ist, war in diesem Umfang eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht zur anderweiten Behandlung und erneuten Entscheidung geboten (*Keidel/Kuntze/Winkler* § 27 FGG RdNr. 66).

16. HGB § 18 Abs. 2, FGG § 12 (Zur Firma des Einzelkaufmanns)

1. Zur Frage, ob ein sachbezogener Zusatz mit dem Vornamen des Firmeninhabers (hier: „Reisebüro Klaus“) vor dem Inhabervermerk (Klaus H.) bei einer Neugründung geeignet ist, eine Firmenfortführung vorzutäuschen.
2. Allgemeine Grundsätze zur Firmenwahrheit und zur Zulässigkeit von Firmenzusätzen neben dem Inhabervermerk.
3. Das Gutachten der Industrie- und Handelskammer muß vom Richter auf seine Tragfähigkeit nachgeprüft werden. Drängen sich danach Zweifel auf, ob die Auffassung der Industrie- und Handelskammer der des maßgeblichen Teils der Kaufmannschaft entspricht, so muß er weitere Ermittlungen anstellen, gegebenenfalls eine Umfrage veranlassen.

BayObLG, Beschuß vom 11.12.1980 — BReg. 1 Z 120/80 — mitgeteilt von Dr. Martin Pfeuffer, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

Der Reisebürokaufmann Klaus H. meldete am 16.1.1980 beim Amtsgericht — Registergericht — N. in notariell beglaubigter Form an, daß er in A. unter der Firma „Reisebüro Klaus Inh. Klaus H.“ ein Einzelunternehmen betreibe.

Das Registergericht erholt eine gutachtliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer N. Diese vertrat in ihrem Gutachten die Ansicht, durch die Verwendung des Wortes „Klaus“ im Firmenzusatz entstehe der Eindruck, der Firmeninhaber würde ein bereits beste-

hendes Handelsgeschäft mit dem Recht der Firmenfortführung weiterführen; denn das Wort „Klaus“ komme als bürgerlicher Name nicht nur in N., sondern auch in A. nicht selten vor.
Der Anmelder verblieb auch nach Kenntnisnahme von diesem Gutachten bei seinem Antrag.

Mit Beschuß vom 15.7.1980 wies das Amtsgericht — Registergericht — N. den Eintragungsantrag gemäß der Anmeldung vom 16.1.1980 zurück.

Dagegen legte Notar F. namens des Anmelders „Beschwerde“ ein, der der Rechtspfleger und der Registerrichter nicht abhalfen und die dieser dem Landgericht als Beschwerde vorlegte.

Das Landgericht wies die Beschwerde mit Beschuß vom 14.8.1980 als unbegründet zurück. Es schloß sich der Ansicht der Industrie- und Handelskammer und des Registergerichts an.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts richtet sich die weitere Beschwerde.

Aus den Gründen:

1. Die weitere Beschwerde ist statthaft (§ 27 FGG) und formgerecht erhoben (§ 29 Abs. 2 Sätze 1 und 3 FGG).

Das zulässige Rechtsmittel führt zur Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht.

2. a) Gemäß § 18 Abs. 1 HGB muß der Einzelkaufmann seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma führen. Nach heute herrschender Ansicht, der der Senat beitrifft, kann der Name (Familiennname und Vorname) des Inhabers einer Einzelfirma bei einer Neu gründung auch in einem Inhabervermerk enthalten sein (KG JW 1930, 1410; OLG München JFG 13, 336/339 und JFG 15, 10/11; OLG Köln NJW 1953, 345 f. und 1963, 541/542; *Schlegelberger* HGB 5. Aufl. RdNr. 2, 3, *Würdinger* in Großkomm HGB 3. Aufl. Anm. 5; *Baumbach/Duden* HGB 24. Aufl. Anm. 1 A und 3 A, je zu § 18 HGB; *Bokelmann* Das Recht der Firmen- und Geschäftsbezeichnungen RdNr. 395 = S. 193). Sogenannter Firmenkern ist in diesem Falle der Familiennname mit dem ausgeschriebenen Vornamen (hier: „Klaus H.“); Zusätze sind alle Beifügungen, die vor und/oder hinter diesem Firmenkern stehen; für ihre Zulässigkeit ist die Vorschrift des § 18 Abs. 2 HGB maßgebend.

b) Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 HGB darf der Firma kein Zusatz beigefügt werden, der geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen.

Dieser Grundsatz der Firmenwahrheit besagt, daß die Firma einerseits den wahren Inhaber erkennen lassen und andererseits über die Verhältnisse des Unternehmens nicht täuschen soll (*Schlegelberger* Einl. vor § 17 HGB IV; *Kind* BB 1980, 1558). Weil sich der Einzelkaufmann unter seiner Firma an eine nicht abgegrenzte Öffentlichkeit wendet, die herkömmlich als „die Allgemeinheit“, „das Publikum“ oder als „der allgemeine Verkehr“ bezeichnet wird, darf seine Firma weder in ihrem Kern noch in ihren Zusätzen noch in ihrer Gesamtheit zur Täuschung geeignet sein (vgl. BayObLGZ 1971, 347/348; 1972, 310/312; *Schlegelberger* RdNr. 9, *Würdinger* Anm. 16, je zu § 18 HGB). Das ist sie, wenn sie in diesem weitesten Personenkreis Irrtümer zu erzeugen vermag. Dabei ist auf eine nicht ganz entfernte Möglichkeit der Irreführung (BayObLGZ 1971, 347/349; 1972, 277/280, 310/312) bei einem nicht unbedeutlichen Teil der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise (*Baumbach/Duden* §§ 18, 19 HGB Anm. 2 B) abzustellen; eine Täuschungsabsicht oder eine schon eingetretene Täuschung braucht nicht vorzuliegen (RGZ 156, 16/21 f.; BayObLG BB 1979, 184 m. Nachw.).

Es kann aber auch schon genügen, wenn ein engerer Kreis — etwa Kunden, Lieferanten oder Kaufleute des betreffenden Geschäftszweiges — irregeführt werden kann (BayObLG aaO; *Schlegelberger* § 18 HGB RdNr. 9; *Bokelmann* RdNr. 70). Denn

die für den Handelsnamen geltende Regelung des § 18 Abs. 2 HGB hat auch wettbewerbliche Bedeutung. Wie die Vorschriften des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (§ 3 UWG) erfüllt sie eine doppelte Aufgabe: Die mit dem Unternehmen in Geschäftsverkehr tretenden Personen, aber auch Mitbewerber gegen unlauteres Geschäftsgebaren zu schützen und so auch im Firmenrecht die Einhaltung eines lauteren Wettbewerbs zu gewährleisten (vgl. BGHZ 10, 196/201; BGH BB 1964, 240; BayObLG aaO).

Ob sich eine Firma zur Täuschung eignet, ist auf Grund der Verkehrsauffassung unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls zu beurteilen (BGH BB 1973, 813; BayObLGZ 1972, 277/280 f.; BayObLG BB 1979, 184). Die Auffassung des allgemeinen Verkehrs hat das Registergericht im Eintragungsverfahren von Amts wegen zu ermitteln (§ 12 FGG; vgl. auch § 23 Satz 2 HRV); hierbei kommt dem Gutachten der Industrie- und Handelskammer regelmäßig besondere Bedeutung zu (BayObLGZ 1972, 277/280 f.; 1971, 347/349 f.).

c) Die Entscheidungen der Vorinstanzen können jedoch insoweit auf Rechtsfehlern beruhen, als die Tatrichter — ohne genügende eigene Würdigung — der Ansicht der Industrie- und Handelskammer ohne weiteres gefolgt sind, der nach dem Wort Reisebüro als Zusatz verwendete Vorname „Klaus“ könne, weil er auch als Familienname gebräuchlich sei, beim Publikum den Eindruck erwecken, der Inhaber führe die Firma eines früheren Inhabers mit dem Familiennamen „Klaus“ fort.

aa) In der Rechtsprechung und Literatur wird allgemein die Ansicht vertreten, daß ein sachbezogener („Reisebüro“) Zusatz mit dem Familiennamen des Inhabers neben dem Inhabervermerk (Familienname und Vorname) zulässig ist und keine Täuschungsgefahr begründet (KG JW 1930, 1410 = JFG 7, 147 „Lichthaus B. Inhaber Adolf B.“; OLG München JFG 15, 10 „Kaufhaus Schw. Inhaber Werner Schw.“; LG Dortmund BB Beilage 9 zu Heft 30/1971 S. 3 f. „Möbel-Maier, Inhaber Xaver Maier“; Schlegelberger RdNr. 2, Würdinger Anm. 5, Baumbach/Duden Anm. 3 A, je zu § 18 HGB; Bokermann aaO RdNr. 391 bis 395; vgl. dagegen OLG Köln NJW 1963, 541/543 „Samenhandlung P.B. Inhaber P. Sch.“). Der Senat vermag keinen beachtlichen Unterschied darin zu erkennen, daß einerseits der Gebrauch des Familienamens als Zusatz keine Firmenfortführung vortäusche, andererseits der Gebrauch des Vornamens als Zusatz aber dann zu einer solchen Täuschung geeignet sei, wenn dieser auch als Familienname gebräuchlich sei. Denn, abgesehen davon, daß auch der Familienname (vgl. oben „Maier“) allein zur Unterscheidung von anderen Personen desselben Namens nicht immer geeignet ist, kann die abgeleitete Firma, von gewissen Berichtigungen abgesehen (vgl. BGHZ 44, 116 ff.), nicht anders als in ihrem vollen Wortlaut, also beim Einzelkaufmann mit Vornamen und Familiennamen (§ 18 Abs. 1 HGB), fortgeführt werden (OLG München JFG 13, 336/338; Baumbach/Duden §§ 22, 23 HGB Anm. 2 B). Insoweit zutreffend führt daher das Landgericht Dortmund in der obengenannten Entscheidung aus, der irreführende Eindruck einer Firmenfortführung werde (da die fortgeführte Firma gemäß § 18 Abs. 1, § 22 HGB den Vor- und Zunamen enthalten müsse) nur dann erweckt, wenn der Firmenzusatz den Vor- und Zunamen eines anderen Kaufmanns enthalte. Das ist aber hier ebensowenig der Fall wie in den obengenannten Fällen, in denen jeweils nur der Familienname im Firmenzusatz enthalten war. So wie dort jeweils der tatsächliche Familienname dem Inhabervermerk vorangestellt war, ist hier der tatsächliche Vorname „Klaus“ vorangestellt. Daß die angesprochenen Verkehrskreise — im Hinblick auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 HGB — in der Herausstel-

lung des Vornamens allein eine Firmenfortführung erblicken könnten, in der Herausstellung des Familiennamens aber nicht (die Firma „Reisebüro H. Inhaber Klaus H.“ wäre nach der obengenannten Rechtsprechung zulässig, auch wenn es in N. oder A. noch weitere Personen mit dem Namen H. gäbe), ist nach der Lebenserfahrung und der Logik nicht ohne weiteres verständlich.

Das Landgericht hat bei seiner Entscheidung die Vorschriften der §§ 18 Abs. 1 und 22 Abs. 1 HGB, wonach die fortgeführte Firma eines Einzelkaufmanns den Familiennamen und den Vornamen enthalten muß, nicht in seine Erwägungen einbezogen. Davon kann seine Entscheidung beeinflußt sein.

Möglich wäre es allerdings, daß die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, die den Vornamen des Inhabers nicht zu enthalten braucht (§ 19 Abs. 3 HGB), von einem Einzelkaufmann unter Streichung des Gesellschaftszusatzes mit dem Inhabervermerk als Nachfolgezusatz fortgeführt werden könnte (vgl. BayObLGZ 1978, 48/50). Es ist aber nicht ohne weiteres erkennbar, daß der Name „Klaus“ hierbei eine größere Täuschungsgefahr bieten könnte, als etwa der obenerwähnte Name „Maier“.

bb) Nach den aufgezeigten Umständen mußte hier die Täuschungseignung des Firmenzusatzes „Klaus“ besonders gründlich untersucht (OLG Frankfurt OLGZ 1973, 279) und eingehend begründet werden. Die Beschwerdekommission hat jedoch die Feststellung der Täuschungseignung lediglich aus einer kurzen gutachtlichen Äußerung der Industrie- und Handelskammer übernommen, ohne diese einer eigenen Würdigung unter den oben aufgezeigten Gesichtspunkten zu unterziehen. Zwar ist die Würdigung des Beweiswerts von Sachverständigengutachten grundsätzlich dem Tatrichter überlassen (§ 27 Satz 2 FGG, § 561 Abs. 2 ZPO; Keidell/Kuntze/Winkler RdNr. 42, Jansen RdNr. 19, 43, je zu § 27 FGG). Es muß jedoch von einem Gutachten verlangt werden, daß es unter Anführung von Tatsachenmaterial so gehalten ist, daß sich das Gericht ein eigenes Bild von der Richtigkeit der vom Sachverständigen gezogenen Schlüsse machen kann; nur dann, wenn der Sachverständige die seiner Beurteilung zugrunde liegenden Tatsachen (z.B. Ergebnis einer Umfrage bei den angesprochenen Verkehrskreisen) angibt, kann der Richter prüfen, ob das Gutachten überzeugt. Er darf jedoch das Ergebnis des Gutachtens nicht kritiklos hinnehmen, sondern muß unter Nachvollziehung der Gedankengänge des Sachverständigen dessen tatsächliche Feststellungen und die gezogenen Schlüsse auf ihre Tragfähigkeit prüfen und sich eine eigene Überzeugung bilden (BGH LM § 144 ZPO Nr. 4, § 411 ZPO Nr. 3; BayObLGZ 1958, 136/138; KG OLGZ 1967, 87/88; Keidell/Kuntze/Winkler § 15 FGG RdNr. 10; Jansen § 12 FGG RdNr. 81).

Die Gründe der angefochtenen Entscheidung lassen nicht erkennen, daß die Beschwerdekommission diese Maßstäbe bei der Würdigung des Gutachtens angelegt hat (§ 25 FGG), das kein genügendes Tatsachenmaterial enthält (vgl. OLG Frankfurt aaO) und das auch den oben aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkt des § 18 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 HGB unberücksichtigt läßt.

3. Infolge der aufgezeigten Rechtsfehler kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben. Weil auf ihnen auch der Beschuß des Registergerichts beruhen kann, waren die Beschlüsse der Vorinstanzen aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht — Registergericht — zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (Keidell/Kuntze/Winkler § 27 FGG RdNr. 66 c).

Das Registergericht wird die Frage, ob der Firmenzusatz „Klaus“ geeignet ist, eine Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers (Firmenfortführung) herbeizuführen (§ 18 Abs. 2 HGB) unter den oben aufgezeigten Gesichtspunkten erneut zu prüfen haben und, da aus den oben dargelegten Gründen jedenfalls erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die bisherige Auffassung der Industrie- und Handelskammer der des maßgeblichen Teils der Kaufmannschaft entspricht, weitere Ermittlungen anzustellen haben (BayObLGZ 1971, 347/350 mit Nachw.). Es wird unter Hinweis auf die aufgezeigten Gesichtspunkte eine neue gutachtliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer erholen und diese ersetzen müssen, durch Umfragen (vgl. BayObLG aaO S. 351) tatsächliche Grundlagen zu ermitteln, aus denen die Auffassung des allgemeinen Verkehrs und der kaufmännischen Kreise beurteilt werden kann.

17. HGB §§ 143, 146; KO § 6 (*Anmeldung des Ausscheidens eines Gesellschafters wegen Eröffnung des Konkurses*)

Scheidet ein Gesellschafter aus einer Personengesellschaft des Handelsrechts aus, weil über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, so hat statt seiner der Konkursverwalter an der Anmeldung des Ausscheidens zur Eintragung in das Handelsregister mitzuwirken.

BGH, Urteil vom 24.11.1980 — II ZR 265/79 — mitgeteilt von D. Bundschuh, Richter am BGH

Aus dem Tatbestand:

Der Beklagte ist Konkursverwalter des Vermögens der K.-GmbH & Co. KG. Diese war Kommanditistin der Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG N., deren persönlich haftende Gesellschafterin die Klägerin ist. Gemäß Gesellschaftsvertrag schied die Gemeinschuldnerin mit der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der fortbestehenden Kommanditgesellschaft aus.

Die Parteien streiten darum, ob die Gemeinschuldnerin oder der Beklagte als deren Konkursverwalter verpflichtet ist, an der Anmeldung des Ausscheidens zum Handelsregister mitzuwirken. Das Landgericht hat den Beklagten zur Anmeldung verurteilt. Das Berufungsgericht hat dessen Berufung zurückgewiesen. Die zugelassene Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht hat den Beklagten in Übereinstimmung mit dem neueren Schrifttum mit Recht für verpflichtet gehalten, das Ausscheiden des Gemeinschuldners zum Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung gehört zu den Verwaltungsrechten, die der Konkursverwalter gemäß § 6 Abs. 2 KO anstelle des Gemeinschuldners wahrnimmt, um dessen Einfluß auf das erfaßte Vermögen im Interesse der Befriedigung der Gläubiger auszuschalten. Fallen Gesellschaftsanteile in die Konkursmasse, tritt der Konkursverwalter in die innergesellschaftlichen Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners insoweit ein, als das zur Realisierung des Wertes des Gesellschaftsanteils erforderlich ist.

2. Materiell-rechtlich bedeutet das für die hier nicht in Betracht kommende Auflösung der Gesellschaft, also im gesetzlichen Regelfall (§ 131 Nr. 5 HGB), daß der Konkursverwalter für die Liquidation an die Stelle des Gesellschafters tritt (§ 146 Abs. 3 HGB) und damit auch, wenn der Gesellschafter zu den Liquidatoren gehören würde, die Liquidatorenrechte auszuüben hätte. Aus § 146 Abs. 3 HGB ergibt sich ohne weiteres, daß bei einem Streit über die Auflösung der Gesell-

schaft oder deren Fortsetzung unter Ausschuß des Gemeinschuldners der Konkursverwalter anstelle des Gesellschafters aktiv und passiv legitimiert wäre. Denn vom Ausgang dieses Streits hing nicht nur die Mitwirkung des Konkursverwalters an der Verwertung des Gesellschaftsvermögens, sondern auch die Beantwortung der Frage ab, ob in die Konkursmasse das nach Abschluß der Liquidation zu zahlende Auseinandersetzungsguthaben oder das für den Zeitpunkt der Konkurseöffnung zu ermittelnde, möglicherweise — zum Beispiel bei einer Abfindung nach Buchwerten — viel geringere Abfindungsguthaben fällt. Diese innergesellschaftsrechtliche Sachlegitimation läßt sich von der handelsregisterlichen Berechtigung und Verpflichtung nicht trennen; diese muß der materiell-rechtlichen Rechtslage folgen. Hat der Konkursverwalter im Streit mit den Gesellschaftern die Feststellung der Auflösung oder des Ausscheidens durchgesetzt, muß er auch die entsprechende Registereintragung durchsetzen können. Umgekehrt ist er im Falle des Unterliegens den Gesellschaftern zur Anmeldung der entsprechenden Eintragung verpflichtet.

3. Was sich für die Auflösung aus § 146 Abs. 3 HGB ergibt, gilt wegen des aufgezeigten Zusammenhangs auch, wenn nur das Ausscheiden des Gemeinschuldners infrage steht. Analog § 146 Abs. 3 HGB tritt an dessen Stelle der Konkursverwalter. Materiell-rechtlich hat dieser die Einsichtsrechte aus § 810 BGB sowie die nachvertragliche Abwicklungspflicht, nach seinen Möglichkeiten an der Aufstellung der Vermögensbilanz mitzuwirken. Soweit der Konkursverwalter die Abfindung verlangt und die Gesellschafter Auflösung behaupten, ist der Streit mit ihm auszutragen. Auch hier ergibt sich im Hinblick auf die Legitimation des Konkursverwalters ohne weiteres die Pflicht und das Recht, das Handelsregister in Ordnung zu bringen.

4. Was deutlich wird, wenn Auflösung oder Ausscheiden im Streit sind, hat auch ohne weiteres zu gelten, wenn darüber materiell-rechtlich nicht gestritten wird.

5. Hinzu kommt, daß in Fällen, in denen der Gemeinschuldner bis zur Eröffnung des Konkurses gemäß § 125 HGB die Gesellschaft vertreten hat, er auch danach gemäß § 15 Abs. 1 HGB die Möglichkeit behält, durch Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen das Abfindungs- oder Auseinandersetzungsguthaben wertmäßig auszuhöhlen, solange sein Ausscheiden oder die Auflösung nicht eingetragen ist (vgl. Wörbelauer, DNotZ 1961, 471 ff.). Der deshalb gebotenen Eile bei der Eintragung trägt nur die Anmeldung durch den Konkursverwalter Rechnung. Daß auch der Gemeinschuldner, um gemäß § 15 Abs. 1 HGB für ihn nachteilige Rechtsgeschäfte der Mitgesellschafter zu verhindern, ein Interesse an einer alsballdigen Eintragung hat, steht dem nicht entgegen. Im Interesse der Konkursmasse ist die ausschließliche Anmeldung durch den Konkursverwalter vorrangig. Der Gemeinschuldner muß seinen Anspruch auf Anmeldung gegen seine Mitgesellschafter und den Konkursverwalter durchsetzen, die ihm notfalls schadensersatzpflichtig sind.

18. GmbHG §§ 2, 18 (*Übernahme einer Stammeinlage durch Gesellschafter des bürgerlichen Rechts*)

Gesellschafter des bürgerlichen Rechts können bei der Errichtung einer GmbH gemeinsam eine Stammeinlage mit der Folge übernehmen, daß der so erworbene Geschäftsanteil Gesamthandsvermögen wird. Für Einlageverpflichtungen haften diese Gesellschafter als Gesamtschuldner und ohne die